

für die

Literatur des Auslandes.

N^o 140.

Berlin, Sonnabend den 22. November

1845.

England.

Ueber Zettelbanken, von Joseph Mendelssohn.^{*)}

Die Geldverhältnisse des Landes, die durch die überall stattfindenden Eisenbahn-Bauten einen allgemeinen Umschwung erfahren, haben das Bedürfnis einer Landesbank da, wo eine solche noch nicht wie in England, Frankreich, Oesterreich, Bapern, Belgien und selbst in Spanien vorhanden ist, um so fühlbarer gemacht. Seit einiger Zeit schon sprechen unsere Zeitungen von zweien Projekten, die in dieser Beziehung dem preussischen Staatsministerium vorliegen, von denen das eine von dem Chef des Seehandlungs-Instituts, Herrn Minister Rother, und das andere von dem bekannten staatsökonomischen Schriftsteller, Herrn von Bülow-Tummes, ausgegangen seyn soll. Der eine Plan soll im Wesentlichen nur eine Erweiterung des bereits in Preußen bestehenden Bank-Instituts im Auge haben, welches Institut hauptsächlich dazu benutzt wird, Gelder, die es von Privaten oder auch von öffentlichen Kassen zu niederem Zins erhält, zu höherem Zins entweder gegen Unterpand oder gegen Wechsel mit drei sicheren Unterschriften wieder auszuleihen, und damit ein Giro-Comptoir zu verbinden, durch welches viele Kaufleute ihre Gelder einzulassen lassen, worüber die Bank Scheine ausgiebt, die im Handelsverkehr allgemein wie baares Geld angenommen werden. Durch beiderlei Arten von Wirksamkeit findet jedoch das, worauf es wesentlich ankommt: die Förderung der Production, sey es nun im Ackerbau oder in Handel und Gewerben, nur in einem geringen Grade statt, während eine erweiterte Ausgabe von Bank-scheinen, ohne daß diese, wie die bisher umlaufenden, auf reale Geldeinlagen basirt wären, bei dem Eintritte eines Krieges den Staatskredit und alle Privatvermögenszustände erschüttern würden. Deshalb ist man auch hier wie in anderen großen Staaten auf den Gedanken der Errichtung sogenannter Zettelbanken gekommen, deren Kredit einerseits auf dem durch Actionnaire zusammengesetzten Vermögen, das sie entweder gemünzt und in Barren (bullion) oder in leicht zu veräußernden Valuten liegen haben, andererseits aber auf der Kontrolle beruht, die der Staat und eine aus erfahrenen Geschäftsmännern zusammengesetzte Direction über die Anwendung des Bank-Vermögens und über die Bewilligung des Bank-Kredits übt.

In Ländern, wo man seit langer Zeit, ja seit Jahrhunderten mit dem Mechanismus solcher Zettelbanken vertraut ist, weiß man die Segnungen, die daraus für die allgemeine Production erwachsen, sehr wohl zu schätzen, und dasjenige, was bei uns noch über ihre Gefahren und Nachteile laut wird, sieht man dort eben als natürliche Folge des Mangels an Vertrautheit mit scheinbar gefährlichen Elementen an, die der menschliche Geist, wenn er sich ihrer bemächtigt, auch zu beherrschen versteht. Allerdings muß es aber auch ein wahrhaft ordnender Geist und nicht der der bloßen Speculation oder gar der Spielsucht seyn — wie er sich in einigen nordamerikanischen Freistaaten der Bank-Institute bemächtigt hatte — dem die Gründung und Leitung eines mit dem Staatswohl so innig verwebten Unternehmens anvertraut wird. Von den europäischen Landesbanken, die so ziemlich alle auf der gleichen Garantie des Privatvermögens und der Staatskontrolle begründet sind, hat noch niemals eine fallirt, und nur auf kurze Zeit während der bedrohlichsten Periode der Napoleonischen Kriege hat die englische Bank einmal die Einlösung ihrer Noten suspendirt. Dagegen sind die meisten Institute dieser Art auch während des Krieges den Staaten und Regierungen, unter deren Schutz sie sich befanden, von außerordentlichem Nutzen gewesen, ohne doch dadurch die Vorschriften ihrer Statuten zu überschreiten.

Die kleine Schrift des Herrn Joseph Mendelssohn, welcher wir hauptsächlich die obigen Angaben entnommen haben, giebt zugleich Allen, die sich für den Gegenstand interessieren, eine zwar aphoristische und in kurzen Sätzen abgefaßte, aber dafür um so schlagendere Erklärung von dem Wesen der Banken überhaupt und von dem der Zettelbanken insbesondere. Sie prüft die Nachteile, welche eine mit Noten-Emission verbundene Landesbank herbeiführen kann, und wägt dagegen die Vorteile ab, die sie zu gewähren vermag. Es wird dargelegt, daß es eben so unratfam seyn würde, die Landesbank mit Staatsmitteln zu begründen und sie ausschließlich durch Staatsbeamte verwalten zu lassen, als ihren Kredit, wie vorgeschlagen worden, zur hypothekarischen Beleihung städtischer Grundstücke zu benutzen. Zur Vervollständigung des Systemes wird jedoch die Einrichtung von Filial- und Lokalbänken für notwendig erachtet, während andererseits der gewiß sehr zeitgemäße und

das Wohl der arbeitenden Klassen im Auge habende Vorschlag gemacht wird, dem fest und sicher begründeten Bank-Institute die Verpflichtung aufzuerlegen, daß es die Gelder der Sparkassen, der Wittwenkassen und anderer ähnlicher Anstalten annehme und ihnen den Dividenden-Genus der Actionnaire gewähre oder sie doch mindestens höher verzinst, als es jetzt geschieht. Nachdem der Verfasser dann auch noch das Unpraktische des Planes der Errichtung einer deutschen Bank in Dessau nachgewiesen, giebt er uns eine überaus belehrende Uebersicht der Statuten und Reglements der oesterreichischen, der bayerischen, der französischen und der englischen Bank, von denen er besonders die Organisation der Bank von Frankreich als für die Verhältnisse in Preußen am meisten geeignet bezeichnet.

Da wir kürzlich (Nr. 138) über die Verhältnisse der englischen Bank unseren Lesern eine kurze Notiz mitgeteilt, deren Vervollständigung ihnen angenehm seyn dürfte, so lassen wir hier dasjenige folgen, was der Verf. über das für die Benutzung des Volksvermögens so wichtige Geschäft der über ganz England verbreiteten „Bankers“, so wie über die Einrichtung der Bank von England sagt:

„In England ist die Ausgabe von Noten schon seit mehreren Jahrhunderten über das ganze Land verbreitet und mit dem Leben innig verwebt. Es bedurfte wohl immer einer speziellen Erlaubnis — License — um Noten auszugeben, allein diese wurde eben so leicht bewilligt, als bei uns die Aufnahme in eine kaufmännische Corporation. Eine solche License bekamen einzelne Kaufleute sowohl, als Gesellschaften, doch durfte die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaften sechs nicht überschreiten. Es giebt in jeder Stadt Großbritanniens sogenannte „Bankers“, welche das Giro-Geschäft betreiben. Sie nehmen von Jedermann Geld und fällige Effekten, zum Einziehen, sie führen mit ihm Rechnung und zahlen seine auf das eingegangene Geld ausgestellten Anweisungen mit ihren Noten, die jedem Vorzeiger jeden Tag auf Verlangen gegen baares Geld umgetauscht werden. Die Bankers einer und derselben Stadt, ja wohl einer und derselben Provinz, nehmen in der Regel wechselseitig die Noten der Nachbarn als baares Geld in Zahlung an. Dieses Giro- und Noten-Wesen, welches in Deutschland sowohl als in Frankreich neu ist und fast ausschließlich dem Handel dient, erstreckt sich in Großbritannien auf alle Stände ohne Ausnahme. Jeder, weß Standes er sey, hat einen Banker an seinem Orte, dem er seine Einnahmen überweist und dagegen seine Ausgaben auf ihn anweist. Alle Hausrechnungen werden ein- oder zweimal im Jahre durch eine Anweisung auf den Banker berichtigt. Die Bankers haben daher stets sehr viele Gelder von Privaten in Händen, und mit diesen diskontiren sie die Wechsel ihrer Landleute, denen sie trauen. Dies ist der Mechanismus, welcher die Wunder bewirkt hat, die wir anstaunen: reiche Hülfsmittel zu den vielfachen und größten Unternehmungen bei stets niedrigem Zinsfuß. In England ist 4 pCt. ein hoher und ungewöhnlicher Zinsfuß. Wie groß die Zahl dieser über Großbritannien verbreiteten Bankers sey, können wir nicht angeben, öffentliche Angaben darüber fehlen.

Was wir hier über die Verfassung der englischen Bank liefern, ist:

Erstlich ein Auszug aus dem Statut der jetzt regierenden Königin vom 19. Juli 1844, durch welches die Ausgabe der Noten von England regulirt und in feste Grenzen verwiesen worden ist, welche früher nicht existirten. Dieses Statut hat in England selbst sehr verschiedene Beurtheilung erfahren. Sir Robert Peel ist deshalb von mehreren Seiten gelobt und von anderen bitter getadelt worden. Die Sache ist noch zu neu, um ein auf Erfahrung gegründetes Urtheil darüber zu fassen. Man wird sich indessen überzeugen, daß, trotz dieser Einschränkungen, das Notenwesen in Großbritannien alle Geldverhältnisse in einem Maße beherrscht, von welchem man in anderen Ländern kaum eine Idee hat.

Zweitens: Angaben über die Geschäftsführung und die innere Organisation der englischen Bank. Diese sind aus Privatquellen geschöpft. Es war uns nicht möglich, etwas Offizielles und öffentlich Bekanntgemachtes darüber zu finden. Die Direktoren kennen freilich den Mechanismus, welchen sie leiten und bewachen, aber sie fühlen keinen Beruf und finden keine Veranlassung, etwas darüber zu veröffentlichen. Jedermann in England hat von seiner frühesten Jugend an die Maschine ungestört wirken gesehen, und es fällt Niemandem ein, sich genauer über ihr Inneres zu unterrichten. Man wird sich übrigens aus den Auszügen, welche wir hier liefern, überzeugen, daß die Geldverhältnisse in England wenig hier Anwendbares liefern, sie sind zu gigantisch gegen die unsrigen.

Dauer des Privilegiums. Bis zum 1. Januar 1856. Von da an kann die Auflösung beschloffen werden, und zwölf Monate nach diesem der Bank angekündigten Beschluß hört das Privilegium auf.

^{*)} Wir haben den vollständigen Titel dieser kleinen so eben bei Alex. Duncker in Berlin erschienenen Schrift bereits in Nr. 138 des „Magazin“ angeführt.

Kapital der Bank. Es besteht in 14 Millionen Pfd. Sterl. englischer Stocks, welche die Theilnehmer niedergelegt haben. Es werden dafür keine Actien ausgegeben, sondern die Einschüsse werden den Theilnehmern in den Büchern der Bank gutgeschrieben und können in runden Summen, durch 500 theilbar, übertragen werden.

Geschäfte, welche der Bank erlaubt sind. 1) Das Wechsel-Diskonto-Geschäft. Es werden nur Wechsel diskontirt, die nicht länger als 3 Monate zu laufen haben. 2) Das Beleihen englischer Staatspapiere. Auch Waaren können beliehen werden, doch kommt dies höchst selten vor. 3) Der Handel mit Gold und Silber in Barren und in Münzen. 4) Die Beforgung der Finanzgeschäfte des Staates. Die Bank zahlt die Renten der öffentlichen Schuld und macht Zahlungen für die Regierung in den Provinzen. Die Bank bekommt den Betrag ihrer Zahlungen aus bestimmten Einnahmen des Staates, und insofern diese nicht hinreichen, werden ihr Schatzkammercheine nach Uebereinkunft gegeben. Für die Beforgung dieser Geschäfte genießt die Bank eine Provision, nach Grundsätzen, die in dem Statut Wilhelm's IV. *) angegeben sind. Wir kommen auf diese Provision zurück in dem Artikel, der von der Retribution handelt, welche die Bank dem Staate zu zahlen hat. 5) Das gewöhnliche Giro-Geschäft. 6) Die Ausgabe von Noten nicht unter 5 Pfd. Sterl. und nicht über 1000 Pfd. Sterl. groß. Nähere Bestimmungen darüber füllen fast allein jenes 12 Folio-Seiten starke Statut vom Juli 1844 aus; und um eine kurze Uebersicht derselben zu liefern, ist es nöthig, zuvor die durch jenes Statut ebenfalls festgestellten Verhältnisse der Privatbanken oder Bankers darzustellen.

Die Regierung wird fortbin an Privaten keine neue Erlaubniß zur Ausgabe von Noten ertheilen. Jeder, der bis jetzt vermöge einer License Noten ausgegeben hat, muß sich binnen 4 Wochen nach Emanirung des Statuts einer strengen Untersuchung seiner Bücher, von Seiten des Stempelamtes, unterwerfen, um zu ermitteln, wie viel Noten er 12 Wochen vor dem 27. April 1844 durchschnittlich jeden Tag in Umlauf gesetzt hat. So viel und nicht mehr darf er künftig ausgeben. Die Berichte des Stempelamtes über diesen ermittelten Betrag werden in den Zeitungen abgedruckt. Jeder Banker, der fortan mehr Noten ausgiebt, als ihm auf jene Weise gestattet ist, verfällt in eine Strafe, die der Quantität der zu viel ausgegebenen Noten gleich ist. Ferner muß jeder Banker vom Oktober 1844 an wöchentlich dem Stempelamte Anzeige machen über die in der abgelaufenen Woche ausgegebenen Noten, und dann alle 4 Wochen einen Durchschnitt der von ihm ausgegebenen Noten auf einen Tag berechnen. Den Beamten des Stempelamtes steht es frei, sich aus den Büchern und Rechnungen des Banker von der Richtigkeit jener Angaben zu überzeugen, und diese vierwöchentlichen Berichte werden veröffentlicht. Unterlassung dieser Anzeige von Seiten des Banker, oder Unrichtigkeiten darin, ziehen eine Strafe von 50 Pfd. Sterl. nach sich.

Alle ausgegebenen Licenses an Privat-Bankers oder Banken zur Ausgabe von Noten erlöschen am 1. August 1856.

Es steht jedem Privat-Banker frei, sich mit der Bank von England zu einigen, um, gegen eine gewisse Vergütung, dem Rechte, Noten auszugeben, zu entsagen und sich zu seinem Geschäfte der Noten der englischen Bank zu bedienen. In der That haben mehr als 40 Bankers und Bankgesellschaften sich bald nach Emanirung des Statuts mit der englischen Bank geeinigt und haben aufgehört, Noten zu geben. Ihre Namen sind dem Statut vom 19. Juli 1844 beigelegt.

So viel von der Ausgabe der Noten durch Privatbanken oder Bankers.

In der Verwaltung der Bank von England wird ein eigenes Ausgabe-Departement (Issue-Department) gebildet, welchem allein das Recht zusteht, Noten zu creiren, auszugeben und die Sicherheit dagegen in Empfang zu nehmen. Diesem Departement wird der Fond der Bank (14 Mill. Pfd. St. in Stocks) übergeben, und dasselbe giebt der Bank eine gleiche Summe Noten. Gegen Gold und Silber, welches die Bank oder Private dem gedachten Departement einliefern, giebt dasselbe Noten. Die Bank kann einen Theil jener 14 Mill. Pfd. St. Stocks zurücknehmen, wenn sie dem Departement einen gleichen Betrag in Noten zurückliefert; sie kann dann später wieder auf die Summe von 14 Mill. Pfd. St. in Stocks zurückgehen und Noten dafür nehmen. Mehr als jene 14 Mill. Pfd. St. nimmt das Departement aber nicht an, um Noten dafür zu geben.

Wenn jedoch irgend ein Banker oder eine Bank, welche die Erlaubniß hat, Noten auszugeben, diesem Rechte entsagt, so kann die Bank für 3 des Betrages der Noten, welche auf diese Weise eingehen, dem Ausgabe-Departement Stocks übergeben und Noten dafür nehmen. Das Ausgabe-Departement zeigt wöchentlich und öffentlich an, wie viel Sicherheit in Stocks es besitzt, wie viel an Gold und Silber, und wie viel Noten es ausgegeben hat.

Alle anderen Geschäfte sind der Bank unterlagt.

Besondere Rechte der Bank und was sie dafür dem Staate bezahlt. Es sind ihr im Statut von Wilhelm IV. *) juristische Vorrechte eingeräumt, welche in dem Statut vom 19. Juli 1844 bestätigt sind. Sie genießt ferner Stempelfreiheit für ihre Noten. Dafür ist sie schuldig, dem Staate als ein Aversional-Quantum die Summe von 180,000 Pfd. St. (1,200,000 Rthl.) jährlich zu zahlen. Diese Summe wächst, wenn die englische Bank sich mit Privatbanken oder Bankers einigt, so daß diese dem Rechte entsagen, eigene Noten auszugeben, und die englische Bank nach den vorhergegangenen Bestimmungen mehr Stocks als die ursprünglichen 14 Mill. Pfd. St. bei dem Ausgabe-Departement hinlegt und dafür Noten empfängt. Dieser Zuwachs zu den 180,000 Pfd. St. wird bestimmt nach dem Nutzen, welchen jene Vermehrung der Noten der Bank bringt, unter Abrechnung der Vergütung, welche

*) Dies ist wohl ein Druckfehler für Wilhelm III.

die englische Bank denjenigen bezahlt, die aufhören, Noten auszugeben. Diese Vergütung darf jedoch 1 pCt. jährlich nicht übersteigen von den Noten der englischen Bank, welche jene Bankers statt ihrer eigenen ausgeben; es kann diese Vergütung nicht länger als bis zum Jahre 1856 gegeben werden. *)

Die Verwaltung und der Geschäftsbetrieb der Bank. In jedem Jahre findet eine Generalversammlung der Interessenten der Bank statt, in welcher Jeder, der mit wenigstens 500 Pfd. St. nach den Büchern der Bank bei derselben interessiert ist, eine Stimme hat. Ein größerer Antheil giebt kein Recht auf mehr Stimmen.

Die Generalversammlung wählt einen Gouverneur, einen Untergouverneur und 24 Direktoren. Der erste muß mit 4000 Pfd. St., der zweite mit 3000 Pfd. St. und jeder Direktor mit 2000 Pfd. St. bei der Bank interessiert seyn, sie müssen geborne oder naturalisirte Engländer seyn. Viermal jährlich und öfter, wenn es nöthig befunden wird, finden Versammlungen von den Direktoren (deren wenigstens 13 anwesend seyn müssen) und einem Gouverneur statt. Diese vertheilen die Geschäfte unter sich und bilden zu diesem Behuf verschiedene Comités. Zu dem Comitè für die gerichtlichen Verhandlungen der Bank wird der Bank-Solicitor (Rechts-Anwalt) zugezogen.

Das Comitè für den Diskonto besteht aus 3 Direktoren, welche dergestalt abwechseln, daß jeder Direktor viermal jährlich an die Reihe kommt.

Das Schatz-Comitè bestimmt den Zinsfuß, zu welchem diskontirt wird, nachdem es sich darüber mit dem Gouverneur und den andern Direktoren berathen hat.

Besondere Bestimmungen. Das Ausgabe-Departement muß darüber wachen, daß das Silber, gegen welches es Noten ausgiebt, nicht mehr als höchstens ein Viertel des Goldes beträgt, welches zu gleichem Behuf eingeliefert worden ist.

Eine weise Bestimmung, da Gold die legale Valuta in England ist. In Preußen ist Silber die legale Valuta, und es müßte eine dem entsprechende ähnliche Bestimmung für die Landesbank getroffen werden wegen des Goldes, welches in ihren Kassen liegt."

Frankreich.

Mündlichkeit, Anklageprinzip, Oeffentlichkeit und Geschwornengericht.

(Fortsetzung.)

9. Italien. — Schon im Mittelalter hatte das Strafrecht in Italien eine hohe wissenschaftliche Ausbildung erlangt. Das Ansehen der italienischen Schriftsteller wirkte auch auf die übrigen Länder. Im vorigen Jahrhunderte waren es wieder Italiäner, welche (Cremati, Renazzi, Filangieri, Beccaria u. A.) im Strafrecht und im Strafprozeß die Bahn brachen. Durch die politischen Umwälzungen in Folge der französischen Revolution erlangte das französische Verfahren in Italien das Uebergewicht; bedeutend dabei ward der Umstand, daß Napoleon selbst seine Landleute nicht für geeignet hielt, daß bei ihnen das Geschwornengericht eingeführt werden könnte. Das nach diesen Grundsätzen im Jahre 1807 von dem gelehrten und kräftigen Romagnesi entworfene Strafgesetzbuch bildet mehr oder weniger die Grundlage der gegenwärtig in den italiänischen Staaten bestehenden Gesetzgebungen.

Im Königreich Neapel wurden durch das Gesetz vom 26. März 1819 die meisten wesentlichen Bestimmungen des Gesetzbuches von 1807 beibehalten. Merkwürdig und vom französischen Verfahren abweichend ist, daß während der Vertheidigung sowohl der Präsident und jeder Richter als auch der General-Procurator den Vertheidiger auf Läden in seinem Vortrage aufmerksam machen, Zweifel gegen seine Behauptungen vorbringen und ihn auf entgegenstehende Äußerungen in den Akten oder in den Verhandlungen hinweisen können. Doch beweist sich diese Einrichtung als zweckmäßig und findet bei den neapolitanischen Advokaten großen Beifall. Sie erklären, daß sie dadurch gleichsam in das Innere der Beratung der Richter verlegt werden und im Stande sind, jeden Zweifel, den noch ein Richter an der Wahrheit des von dem Vertheidiger Vorgebrachten haben könnte, zu beseitigen; es ist nämlich Sitte, daß der Präsident und der Richter Alles, was ihnen gegen den Angeklagten zu sprechen scheint und von dem Vertheidiger übergangen ist, oder nicht gehörig widerlegt wird, hervorheben, um dadurch dem Vertheidiger Gelegenheit zu geben, sich darüber zu erklären. Mittermaier erzählt, daß er sich selbst in Fällen, wo es auf Indiciendeweis ankam, überzeugt habe, daß durch diese Sitte die einzelnen Indicien, sowohl in Bezug auf den Beweis der Thatsachen als die Schlüssigkeit derselben, von dem Vertheidiger mit einer Gründlichkeit und Klarheit zergliedert worden seyen, daß dadurch die Prüfung der Wahrheit wesentlich gewonnen habe.

Das Kriminalgesetzbuch Parma's von 1820 schließt sich noch näher an die französischen Formen.

In Toskana dagegen behielt das von dem erleuchteten Leopold im Jahre 1786 verbesserte inquisitorische Verfahren anfangs das Uebergewicht, obgleich die französischen Formen sechs Jahre lang ausschließlich gebraucht worden waren. Das Leopoldinische Gesetzbuch ward 1814 wieder eingeführt. Doch wurde es allmählig immer mehr verändert, bis man sich durch das Gesetz von 1838 entschiedener dem Anklagesystem näherte, indem ein öffentliches Ministerium

*) Nach glaubwürdigen Berichten übersteigt die Provision, welche die Bank vom Staate genießt (man sehe oben: Geschäfte der Bank), die Vergütung, welche sie auf die hier angegebene Weise dem Staate zu zahlen hat, und sie bekommt bei dieser Abrechnung jährlich eine große Summe vom Staate heraus.

eingerichtet, ein Erkenntnis über die Verfehlung in Anklagezustand zugelassen und mündliche und öffentliche Verhandlung beim Schlußverfahren in Anwendung gebracht ward.

In den päpstlichen Staaten geschieht nach dem Gesetzbuche von 1831 die Untersuchung von Staats wegen durch einen Untersuchungsrichter, der ganz wie ein deutscher Inquirent verfährt und in der Untersuchung nicht an die Anträge der Staatsbehörde gebunden ist. Erst nach geschlossener Untersuchung beginnt ein neuer Abschnitt, der der pubblicazione del processo, indem alles bis dahin Geschehene dem procuratore fiscale und dem Angeklagten mitgeteilt und letzterem ein Verteidiger gegeben wird. Die Sitzung des urtheilenden Gerichts ist zwar nicht öffentlich, aber die Verhandlung geschieht durchaus mündlich und ist selbst vollständiger als in Frankreich, da die Parteien direct Fragen an die Zeugen stellen können.

Im Königreiche Sardinien herrschte bisher inquisitorisches Verfahren, welches aber bereits durch das (mehr als provisorisch geltende) Gesetz vom 11. Januar 1840 modifizirt worden ist. Die Kriminalgerichte haben nun die Befugnis, auf das Gesuch des Angeklagten eine mündliche Verhandlung anzuordnen und bereits abgehörte Zeugen zur nochmaligen Vernehmung in der Sitzung vorzuladen. Insofern kann der Gerichtshof dieses Gesuch auch verwerfen. Die mündliche Verhandlung selbst geschieht bei verschlossenen Thüren, nur in Gegenwart der beiden Parteien, und der Angeklagte oder der Verteidiger darf nur auf erhaltenen Erlaubnis des Präsidenten Fragen stellen. Die sardinischen Richter sind allgemein überzeugt, daß selbst durch die sehr beschränkte Mündlichkeit die Möglichkeit, gründlichere Urtheile zu fällen und Schuldige zu verurtheilen, sehr gewonnen hat. Auch hier wiederholt sich, was Mittermaier in ganz Italien gefunden zu haben mehr als einmal berichtet, daß sowohl von den Gebildeten überhaupt als auch insbesondere von den Richtern das mündliche Verfahren gewünscht und gepriesen wird, während die schlechten Subjekte es verwünschen, weil die Verurtheilungen durch dasselbe häufiger werden.

10. Württemberg und der preussische Entwurf von 1841. — „Nachdem wir nun gesehen haben“, fährt Eherbultz fort, „daß Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafprozesses seit langer Zeit nicht nur in Holland und Toskana, sondern selbst in Neapel, Portugal, Brasilien und Griechenland bestehen, wird mehr als ein Leser ohne Zweifel überrascht seyn, zu hören, daß durch ein ganz neues Gesetz in dem Königreiche Württemberg das schriftliche, geheime, inquisitorische Verfahren, mit einem Worte das deutsche System, aufrecht erhalten worden ist, und daß dasselbe System in Preußen, Bayern und der Mehrzahl der deutschen Staaten besteht. Wäre es nicht eine Beleidigung auch gegen den mindestgebildeten dieser Staaten, wenn man seine Bevölkerung in Beziehung auf geistige Entwicklung mit der Griechenlands oder Portugals vergleichen wollte? Wie geht es zu, daß Garantien, die von einer unwissenden und ungebildeten Bevölkerung begriffen, gewünscht und geschätzt werden, bei einer gebildeten und aufgeklärten Bevölkerung auf Mißachtung und Widerstand stoßen? Sind diese Garantien in der That keine? Oder sollen wir glauben, daß es im Laufe der Bildung gewisse Fortschritte giebt, die nur durch Revolutionen und politische Erschütterungen möglich werden?“

Wir können der vortrefflichen und mit warmer, wohlthuernder Begeisterung für die Sache geschriebenen Darstellung, in welcher Mittermaier die in Deutschland geschehenen Bestrebungen darlegt, hier leider nur in den äußersten Umrissen folgen und müssen unseren Lesern desto dringender die Bitte ans Herz legen, die Lesung des Werkes selbst ja nicht zu verabsäumen.

Der schon 1839 dem sächsischen Ausschusse in Württemberg vorgelegte und 1842 vorläufig auf sechs Jahre angenommene Entwurf der Strafprozess-Ordnung ist im Wesentlichen auf den bisherigen deutschen Prozeß und auf das versuchsweise angenommene Institut der Schlußverhandlung in den schweren Straffällen gebaut. Bei der letzteren wird nach dem einleitenden Vortrage des Vorstandes die Anklage-Akte und die Verteidigungsschrift gelesen, der Angeklagte befragt, was er vorzubringen hat, und dem Staatsanwalt und dem Verteidiger die mündliche Ausführung gestattet. Der Vorschlag einiger Kammer-Mitglieder, die Vorladung der Zeugen auszusprechen, ward jedoch leider mit 61 gegen 13 Stimmen verworfen. (!) Ferner ward die Stellung und der Wirkungskreis des Staatsanwaltes so sehr herabgedrückt, daß man die Junction des öffentlichen Anklägers einem Mitgliede des Civil-Senates des betreffenden Kreisgerichtes oder einem Bezirksrichter als Nebenamt übertrug. Deshalb konnte denn auch der Abgeordnete Duvernoy mit seinem verständigen Antrage, den Strafprozeß auf den Anklageprozeß zu bauen, nicht durchbringen. Gegen die weitere Ausdehnung der Mündlichkeit machte man vorzüglich geltend, daß bei dieser Prozeßform auf das Geständnis des Angeklagten wenig zu rechnen sey*), daß die unmittelbare Anschauung dem erkennenden Richter die Aufgabe, Trug von Wahrheit zu unterscheiden, erschwere, und die Befragung von Rechtsmitteln mit der Mündlichkeit nicht verträglich sey.

Die bis jetzt gesammelten Erfahrungen beweisen, daß die neue Strafprozess-Ordnung seit der kurzen Zeit ihres Bestehens, trotz der so sehr beschränkten Oeffentlichkeit des Schlußverfahrens, einen wohlthätigen Einfluß ausübt, sofern der Eindruck der Verhandlungen auf das Volk die Kraft der Strafjustiz vermehrt; andererseits aber verkennen Juristen und Nichtjuristen eben so wenig die gefährliche Halbheit, bei der die gewährte Oeffentlichkeit selbst bedenklich werden kann, und setzen die dringende Nothwendigkeit ein, zum konsequent durchgeführten mündlichen Verfahren fortzuschreiten.

*) Mittermaier bemerkt hierzu: „Es ist merkwürdig, daß man diesen Grund ohne alle Erfahrungsbeweise aufstellt, während doch die Erfahrung lehrt, daß selbst bei dem schlauen Italiener die mündliche Form dem Geständnis nicht entgegen steht, und daß nach dem Zugeständnis aller Praktiker mehr Schuldige bei der mündlichen öffentlichen Form verurtheilt werden können, als dies bei der geheimen Prozedur der Fall ist.“

Der preussische Gesetz-Entwurf von 1841 ging etwas weiter als der württembergische, sofern er eine wirkliche mündliche Verhandlung gestattete, bei welcher die Zeugen hätten vernommen werden können. Aber diese Verhandlung sollte erst nach Beendigung der wie bisher geheim, inquisitorisch und schriftlich geführten Instruction, und nach dem Schlusse der Beratung über den Vortrag des Referenten, also gerade in dem Augenblicke eintreten, in welchem die Richter zum Endurteil schreiten wollten.

Bis jetzt besitz das preussische Gerichtsverfahren keine andere Oeffentlichkeit als in Bagatelisachen. Auch hier hat diese Einrichtung größere Gründlichkeit und Sicherheit der Entscheidung nach sich gezogen.

„Wir wissen ferner aus dem Generalberichte des Justiz-Ministers über die preussische Justiz-Verwaltung im Jahre 1839, daß auch in Preußen die Zahl der Stimmen für die Mündlichkeit des Verfahrens, so daß die urtheilenden Richter den Angeklagten und die Zeugen selbst sehen und hören, immer mehr wächst, und daß der Justiz-Minister selbst dies Verfahren als ein Mittel der Abkürzung und der Befestigung des Vertrauens des Publikums zur Straf-Justiz anerkennt.“

11. Königreich Sachsen. — Der von der königl. sächsischen Staats-Regierung im Jahre 1842 den Kammern vorgelegte Entwurf einer Strafprozess-Ordnung behielt die Grundzüge des bisherigen deutschen Verfahrens bei und bezweckte nur, eine Verbesserung desselben durch Beseitigung einzelner Mißbräuche, durch genaue, auf den Schutz der Unschuld berechnete Regeln und Formvorschriften herbeizuführen. In den beigegebenen ausführlichen Motiven wurden die Grundlagen des vielfach geforderten neuen Verfahrens, Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Geschwornengericht, geprüft und mit den Prinzipien des deutschen Verfahrens verglichen. Der Verfasser der Motive war überall zu dem Ergebnisse gelangt, daß das bisherige Verfahren vorzuziehen sey. Wenn man nun auch seinen Ansichten nicht beistimmen kann, so muß man doch zugedenken, daß die Gründe mit großer Umsicht und Gewandtheit dargestellt sind, und daß die königl. sächsische Regierung wenigstens sorgfältig prüfte, ehe sie entschied. Der Fehler liegt nur in der Einseitigkeit der Aufassung, welche bloß das französische Verfahren mit seinen Gebrechen im Auge hatte.

Die zweite Kammer sah die Sache von einer ganz anderen Seite an, und die Vorschläge ihrer Kommission wurden auf das Anklagesystem nebst Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gegründet; von den Geschwornen wollte sie vorläufig absehen, nicht weil sie im Prinzip zu verwerfen seyen, sondern weil ihre Einrichtung für jetzt noch in mancher Hinsicht bedenklich scheine.

Die erste Kammer schloß sich dagegen an den Entwurf der Regierung, indem die Mehrzahl dem von dem Prinzen Johann aufgestellten Grunde beipflichtete, daß die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zwar manchen Vortheil biete, aber schon darin ein Haupthinderniß finde, daß sie mit Entscheidungsgründen und der zweiten Instanz nicht vereinbar sey.

Als nun nach dem gefaßten Beschlusse der ersten Kammer der Entwurf an die zweite zurückgelangte und diese nicht nur bei ihren früher gefaßten Beschlüssen beharrte, sondern auch die in der ersten Kammer so vielfach geltend gemachten Ansichten, daß Entscheidungsgründe und zweite Instanz mit Mündlichkeit unverträglich seyen, siegreich widerlegte, zog die Regierung ihren Entwurf zurück, und das von der zweiten Kammer mit 71 Stimmen gegen 4 ausgesprochene Verlangen nach Mündlichkeit und Oeffentlichkeit blieb für diesmal unerledigt. Georgi prophezeit, an die Geschichte der sibirischen Bächer erinnernd, daß, wenn die Regierung sich schroff den jetzt vorgeschlagenen Verbesserungen widersetze, die Zeit nicht fern sey werde, in welcher sie sich durch die Macht der Meinung gezwungen sehen würde, auch die Jury einzuführen.

Hat nun auch jener Landtag keine neue Strafprozess-Ordnung gebracht, so ist er dennoch durch seinen heilsamen Einfluß auf die öffentliche Meinung bedeutend geworden, und die Folgen können nicht ausbleiben.

„Eine Regierung“, sagt Mittermaier, „die so wie die sächsische durch keine andere Rücksicht als die, daß das neue Verfahren die Gründlichkeit und Gerechtigkeit leicht gefährde, von dem Vorschlage des mündlichen öffentlichen Verfahrens abgehalten wurde, wird wiederholt die Fragen prüfen, und in der heilig zu achtenden Stimme des Volkes und der mit jedem Tage wachsenden Zahl der Stimmen, die für das neue Verfahren sich aussprechen, insbesondere auch in den gewichtigen Gründen, mit welchen auch die erste Kammer in Baden die Vortheile der Mündlichkeit anerkannte, nur dringende Aufforderung finden, das bisherige Verfahren, das des Vertrauens entbehrt, aufzugeben.“ (Fortsetzung folgt.)

Spanien.

Charakterzüge der heutigen Spanier.

III. Späße über religiöse Dinge. — Tabakrauchen in der Kirche. — Verfall der Religion. — Der Ballabend beim Pfarrer.

Obgleich Spanien einen düsternen, antiquirten Anstrich hat, so treibt doch die wahrhafte Komödie nirgends so üppig als hier. Der Don ist niemals ernsthaft. Selbst während er eine Kirche plündert, oder einen Mönch bratet, oder seinem Nachbarn die Kehle abschneidet, reißt er seine gewöhnlichen Poffen.

„Die Spanier“, sagt der Verfasser der Revelations of Spain, „lachen und spotten über Alles, und es ist schwer, zu wissen, wann sie es aufrichtig meinen. Sie machen Scherz bei den feierlichsten Handlungen des Lebens, sie lachen bei einem Todten und sie lachen in der Kirche. Ich kannte eine Frau, die für fromm galt, die von dem Weine sagte, den sie eben getrunken, er

müsse gut seyn, denn er ist das Blut Christi (bekanntlich der Name einer Weingattung).“ Was kann man auch Anderes erwarten? Tausende von Bigbolden, welche Komik in Salamanca studirt, ergießen sich über die Gauen des Landes, die Bevölkerung zu unterrichten, wie sie aus dem Heiligsten einen Scherz machen kann. Diese Lehrer der Spasmacherei, wir meinen die Priester, streben dahin, die Kirche dadurch anziehend zu machen, daß sie dieselbe in ein Schauspielhaus verwandeln, wohin das Volk geht, um sich die Seiten vor Lachen zu halten und fett zu werden. Ein Fremder, der am Sonntag durch ein Dorf kommt, mag leicht die Kirche für eine posada halten und versucht werden, sein Maulthier in die Sakristei zu führen, die er für einen Stall hält. Die Schenke des Ortes wird sicherlich die Wohnung des Schweigens seyn, während im anderen Gebäude sich bis zum Dachstuhl Alles mit Lust und Lärmen füllt. Indessen fordert die Gerechtigkeit, zu erklären, daß Revolution, Politik und die daraus hervorgegangenen besseren Einsichten günstig auf das Betragen der Prediger und ihrer Zuhörer gewirkt haben. Ernst und Moral ist auf die Kanzeln der Städte zurückgekehrt, und nur bei den Bauern kommen die Pfarrer mit Kirchenspäßen noch an. Folgende Proben solcher Kanzelberedsamkeit geben die Revelations of Spain: „Ein Granadenser Prediger wollte seine Gemeinde tadeln, weil sie sich nicht ehrerbietig in der Kirche betragen, und er sagte ihr, sie solle nicht handeln wie jener Soldat, der, wenn er in das Heiligthum komme, mit dem Kopfe zu den Bildern Christi und Mariä nickte und sagte: „Dios te guarde Don Christo! Dios te guarde Doña Maria!““ der sich aber dann zu den Heiligen wandte und sagte: „Vosotros no! sois simples caballeros como yo!““ (Ihr seyd bloße Gemeine wie ich!)

Früher haben die Niederländer in ihren Kirchen aus Meerschampfeisen geraucht. Es geschah, wie sie sagten, um ihre Gedanken von allen anderen Gegenständen dadurch abzuwenden und aufmerkamer auf den Vortrag zu hören. Prediger und Gemeinde waren in Wolken von Tabakrauch gehüllt, und das Auge konnte auch nichts Anderes sehen, und die massive Dogmatik der würdigen Mytheers drang nur durch Rauch und Dampf zu den andächtigen Hörern. Es ist bekannt, daß seitdem die Niederländer Alles durch Dunkelheit sahen und Freunde der Obskurität geblieben sind. Im Laufe der Zeit haben die stolzen Hidalgo's der Halbinsel sich dazu verstanden, ihren rebellischen Untertanen an Rhein, Maas und Schelde nachzuahmen, nur mit dem Unterschiede, daß man hier, um den Genuß süßer zu machen, ihn halb verstoßen sich erlaubt. „Die Praxis des Rauchens“, sagen die Revelations, „hat endlich ihren Weg in die Kirche gefunden, aufgemuntert vielleicht durch das Beispiel des abgesetzten Bischofs von Leon, welcher selbst an der Tafel des Don Carlos zwischen einem Gericht und dem anderen zu rauchen pflegte. Eingeebte Raucher bringen ihre Zigarren mit ins Heiligthum und entsladen sich gelegentlich einer Wolke während der langen und etwas theatralischen funciones. Ihr Mantel schützt noch die Zigarre, und nur der unmittelbare Nachbar ist Mitwisser des geheimen Vergnügens.“ Während des Bürgerkrieges wurden oft die Kirchen als Quartier für die Soldaten benützt; das ist allerdings bis zu einem gewissen Grade oft unumgänglich. Aber Poco Mas erzählt einen Fall, wo man mit den Pferden sich in der Kirche einquartierte, die Altäre zu Schlafstätten und die Gefäße zu Kochgeschirren genommen und in der Kirche gekocht und geschmaust wurde, wie es Heiden oder Muhammedaner nicht besser hätten machen können.

Die Religionsgeschichte Spaniens beleuchtet einen der größten Mängel im Charakter des Volkes. Als der Glaube noch streng war, zeigte sich auch eine grausame Eifersucht auf die Unverdorbenheit desselben. Es wurde der Untersuchung keine Toleranz bewilligt, weil Untersuchung einen Zweifel voraussetzt, Zweifel aber Kezerei ist, und Kezerei ein Kapitalverbrechen. Das Volk gefiel sich in dem Gedanken, daß, so wie sein König in der Politik allein maßgebend sey, so seine Kirche in der Theologie. Dies ist recht bequem; man braucht keinen Einwurf zu entgegnen, man entgeht den Angriffen der Logik, und man braucht sich nicht mit Antworten auf Fragen zu versehen, sondern man sagt, es sey keine Frage, noch weniger ein Einwurf erlaubt. Dies war die ganze Theorie der Inquisition, welche durch die Flammen der Auto-da-Fe's den Zweifel beleuchtet und den Zweifel beruhigt hat. Andererseits waren, trotz der Niederschlagung aller Zweifel, doch die Jesuiten Meister in der Klopfschere, und sie stellten Wettkämpfe an, in welchen Fragen über Ehre, Moral, Glauben und Staat beantwortet wurden. Allein dies waren unschädliche Spiele des Wiges, wo der fromme Scharfsinn sich in der Verteidigung des Ehebruchs, der Lüge, des Diebstahls und des Königsmords übte. Es waren Spektakelstücke, innerhalb der Klöster aufgeführt.

Jetzt, wo diese Theaterstücke allen Reiz verloren haben, werden die Schauspieler als überflüssige Geschöpfe betrachtet, die man auf jede Weise los zu werden suchen muß, und mit dem Verschwinden der Achtung vor den Dienern des Altars verschwand auch ein Theil der Achtung vor letzterem selbst. Der Indifferentismus herrscht auf der Halbinsel. Der Priester wird nicht mehr verehrt, ja kaum beachtet; er kann seinen eigenen Weg gehen, man lacht über ihn, wenn er sündigt und wenn er fromm ist, und der Priester selbst thut nicht viel, diesen Indifferentismus zu bekämpfen. Das Leben der spanischen Priester müßte jetzt musterhaft seyn, sie müßten durch ihren Wandel, ihre Selbstverleugnung und Hingebung auf das Volk wirken, aber sie sind nichts als gutmüthige Sünder! Wir schildern hier nach Poco Mas den Ball-Abend bei einem Priester, der noch zu den unschuldigsten gehört, von welchem aber der Leser doch auf den ganzen Stand und den Zustand der heutigen Welt-priester schließen mag:

„Um 8 Uhr Abends erreichten wir ein kleines Dorf. Es war stockfinster,

und der Regen fiel in Strömen. Das einzige Wirthshaus hatte keinen Raum mehr für uns. Nach langem Hin- und Herreden beschloßen wir, beim Pfarrer anzuklopfen. Wir suchten viel umher, ehe wir an seine Thür kamen. Dort angekommen, hörten wir innerhalb fröhliche Stimmen, wir klopfen stark an, worauf sogleich eine weibliche Stimme rief: „Quien?“ — „Gente de paz (Gutfreund), öffnen Sie nur!“ Nach zwei Minuten erschien der Priester selbst, an seiner Seite seine ama (Haushälterin), ein schönes junges Weib, mit einem Lichte in der Hand. Unser Besuch vernehmend, sagte er mit der größten Freundlichkeit, daß wir ihm willkommen seyen, und daß wir zu keiner besseren Stunde hätten kommen können, da den Abend bei ihm Ball seyn werde. Er führte uns die Treppe hinauf und zeigte uns unser Schlafzimmer, das, wie er sagte, stets für Gäste bereit stehe; da ich keinen Ball-Anzug hatte, so ließ mir mein Freund Don Ignacio einen Theil, und den anderen Theil gab mir unser freundlicher Wirth. Vorher wurde ein gutes Abendbrod aufgetragen, an welchem unser cura Theil nahm. Die schöne ama stand zu seiner Seite und machte ihn mit zärtlichem Interesse auf diesen und jenen guten Bissen aufmerksam, nahm ihm auch oft sacht die Gabel aus der Hand, um die Lieblingsbissen auf seinen Teller zu bringen. Sie war aber auch gegen uns, seine Gäste, eben so gütig. Backwerk, Oliven, Mandeln und Feigen theilte sie mit gastlichen Händen aus und schenkte fleißig die Gläser ein, wobei sie den cura nicht vergaß. Ich präsentirte dem Wirth von meinem mitgebrachten Weine, der wirklich gut war, und Seine Ehrwürden thaten gut Bescheid. Aber als wir beim Nachtsch waren, flüsterte er der ama etwas ins Ohr, welche lächelnd in ein Kabinet ging, einen Schlüssel nahm und auf einen Augenblick verschwand. Sie brachte dann einen großen Krug und stellte ihn auf den Tisch. „Jetzt, Señores, trinken Sie von meinem Weine“, sagte der Pfarrer. Wir schlürften den rothen Inhalt der Gläser, es war ein göttlicher Nektar!

„Die Tafel wurde jetzt aufgehoben, und der Ball begann. Ein alter Mann trat ein mit einer Pflaume und einem Tambourin; es war das Personal des Orchesters. Neben der ama waren noch drei oder vier Bauernmädchen und zwei Männer. Der Musiker spielte eine lebhafteste Weise auf, und der Geistliche nahm das hübscheste Mädchen zur Tänzerin und tanzte. So ging es lange fort, und der Geistliche applaudirte und munterte nach allen Seiten zum Tanze auf. Der Musiker, ein Biscayer, dem 70 Winter das Haar gebleicht hatten, spielte zuletzt noch auf der Silba seine heimathlichen Melodien. Er regierte die Silba nur mit der einen Hand, mit der anderen spielte er accompagnirend das Tambourin, welches hier Tuntun heißt. Es drangen wirklich aus diesen einfachen Instrumenten harmonische Töne hervor, und besonders, als der Biscayer begeistert von Erinnerungen an sein Geburtsland war. Seine 70-jährigen Augen glänzten voller Jugendlust. Nach diesem Spiele wurde eine Art von Bolero getanzt, wobei der Geistliche voller Leben war. Er zeigte mir die verschiedenen Bewegungen der Tänzer und schlug oft in die Hände, mit der Silba und dem Tuntun Takt haltend. Doch die fröhlichen und muthwilligen Bemerkungen meines priesterlichen Wirthes wurden meinem Ohre nach und nach undeutlich; ich weiß nicht, ob daran seine oder meine Libationen schuld waren.“

Mannigfaltiges.

— Legoyt's Buch der Eisenbahnen. Ein ähnliches Werk, wie der Freiherr Dr. v. Reden über die deutschen Eisenbahnen herausgegeben, hat kürzlich der Unter-Chef des statistischen Büreaus im französischen Ministerium des Innern, Herr A. Legoyt, über die Eisenbahnen Frankreichs erscheinen lassen. *) Es verbreitet sich dasselbe zwar auch über die Eisenbahnen des Auslandes, doch hat er hierbei natürlich nur benutzen können, was ihm von anderen Ländern bereits in vorarbeiteter Form zugegangen war, während er seine Mittheilungen über die bereits vollendeten, oder noch im Bau begriffenen, oder ernstlich projektierten Unternehmungen in Frankreich aus amtlichen, ihm nur allein in dieser Vollständigkeit zugänglichen Quellen geschöpft hat. Inzwischen hat er es aber auch an einer vergleichenden Nebeneinanderstellung der Gesetze in den verschiedenen Ländern, der Baukosten, der Tarife und der Erträgnisse, namentlich der Eisenbahnen in England, den Vereinigten Staaten, Deutschland, Belgien und Frankreich, nicht fehlen lassen. Herr Legoyt theilt einfach die Thatsachen und die daraus sich ergebenden Zahlen mit, die namentlich in solchen Dingen für sich selbst reden, so daß sich jeder Leser leicht sein eigenes Urtheil über die Ausdehnung der Eisenbahn-Speculationen und über die Rentabilität der in dem Buche mit großer Ausführlichkeit besprochenen französischen Unternehmungen bilden kann. Angehängt ist eine vergleichende Betrachtung über andere Communicationswege und namentlich über die viel angeregte Frage, ob die Eisenbahnen den großen Kanalsystemen nachtheilig seyn werden, so wie endlich eine bibliographische Uebersicht der Eisenbahn-Literatur Frankreichs, Englands, Deutschlands und Nord-Amerika's, worin etwa 500 Werke oder Zeitschriften angeführt, die ausschließlich der großartigen Erfindung gewidmet sind. Ein Buch dieser Art, das, ohne eigennützig Gedanken, unbefangenen und redlichen den Gegenstand darstellt, was man leider von den meisten Schriften französischer Literaten und von den Artikeln der gelesesten französischen Zeitungen über Eisenbahnen nicht sagen kann, ist in Frankreich als eine um so schätzwerthere Erscheinung zu betrachten.

*) Le Livre des chemins de fer, par M. A. Legoyt, sous-chef du bureau de statistique au ministère de l'intérieur. — Paris, Ledoyen, 1845.